

Satzung der Stadt Löbnitz über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Rechtsbereinigte Fassung

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301, 445) in der bekanntgemachten Neufassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 13/1999 S. 346) in Verbindung mit § 2 und § 7, Absatz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 (SächsGVBl. S. 502), geändert durch Gesetz vom 19.10.1998 hat der Stadtrat der Stadt Löbnitz am 02.02.2000 folgende Satzung, geändert mit Artikelsatzung vom 08.11.2001, beschlossen:

1. Abschnitt - Allgemeine Vorschriften

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Löbnitz erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:

1. Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet Löbnitz an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden,
2. Einrichtungen, die Veranstaltungen anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d oder § 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung, die im Stadtgebiet Löbnitz in Spielhallen u. ä. Einrichtungen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung bereitgehalten werden, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgelts(Einsatz) abhängig ist. Zu den Spieleinrichtungen zählen auch solche ohne technische Ausrüstungen
3. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Schaustellungen ähnlicher Art
4. Catcher-, Ringkampf- oder Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.
5. Tanzveranstaltungen auf gewerblicher Basis in Discotheken, Tanzbars und anderen Gaststätten sowie in ähnlich gewerblich genutzten Räumen,

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3

Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 sind befreit:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch ...
Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukelpferde) sowie Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u.ä. Veranstaltungen bereitgehalten werden sowie Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen, Billardtische, Tischfußballgeräte und Dartspiele,
2. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige, religiöse oder gemeinnützige Zweck bereits bei der Anmeldung nach § 6 dieser Satzung angegeben worden ist,
3. Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Verordnungen erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen,
4. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszwecke die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
5. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe

§ 4

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die im § 2 Abs. 1 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt bzw. Veranstaltungen durchgeführt werden.
- (2) Als Steuerschuldner gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltungen stattfinden, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht zu Beginn der Veranstaltung bzw. mit der Aufstellung eines Gerätes.
- (2) Die durch Steuerbescheid festgesetzte Steuer ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 6

Anzeigepflichten

- (1) Vergnügungen, die in der Stadt veranstaltet werden, sind **spätestens 3 Werktage vor Beginn** der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung - Steueramt - anzumelden.

- (2) Zur Anmeldung sind der Verantwortliche der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke sowie der Betreiber der Geräte verpflichtet.
- ...
- (3) Bei mehreren Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadtverwaltung eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- (4) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist die Aufstellung eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort **innerhalb einer Woche** anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Entfernung des angemeldeten Gerätes oder Austauschgerätes ist spätestens nach 1 Woche zu melden, andernfalls gilt als Tag der Entfernung frühestens der Tag der Meldung.

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der im § 7 genannten Apparates oder Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

Die Stadt kann vom Steuerpflichtigen verlangen, die Geräte gemäß § 7, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Stadtverwaltung vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben.

In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Steuerpflichtige die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

2. Abschnitt - Pauschalsteuer

§ 7

Pauschalsteuer nach festen Sätzen

- (1) Für das Bereithalten von Spiel-, Geschicklichkeits-, und Unterhaltungsapparaten und Automaten (§ 2 Abs. 1) wird eine Pauschalsteuer nach festen Sätzen erhoben. Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat für:
1. Geräte, die in Spielotheken, Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen aufgestellt sind:

a) mit Gewinnmöglichkeit	75,00 €
b) ohne Gewinnmöglichkeit	20,00 €
 2. Geräte, die in Gastwirtschaften, Eisdielen, Cafés oder in sonstigen öffentlich zugänglichen Plätzen und Einrichtungen aufgestellt sind:

a) mit Gewinnmöglichkeit	37,50 €
b) ohne Gewinnmöglichkeit	7,50 €
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, an dem das Gerät endgültig entfernt und der Stadtverwaltung innerhalb von einer Woche mitgeteilt wird.

§ 8

Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 wird eine Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.

- (2) Die Größe des Raumes wird festgestellt:

...
Nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien und Wandelgänge, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Küche, der Garderoben und Toilettenanlagen.

Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen, nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischengelegenen Wege und angrenzenden Fronten, Zelten u.ä. Einrichtungen anzurechnen.

- (3) Die Steuer beträgt 0,25 € je qm Veranstaltungsfläche pro Veranstaltungstag.

Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieser Sätze zur Anrechnung gebracht.

- (4) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

3. Abschnitt - Schlußbestimmungen

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer seiner Meldepflicht nach § 6 Abs. 1, 2 und 4 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.03.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Löbnitz vom 30.05.1995 sowie die Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung vom 24.08.1995 und die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Affalter vom 09.05.1991 außer Kraft.

Löbnitz, den 08.02.2000

Gotthard Toll
Bürgermeister

Siegel